

Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung „Vermögen von Ausländern im Inland“

– Anlage K 4 Blatt 1 und Blatt 2 zur AWV –

Die Meldung dient der Ermittlung von statistischen Informationen über die Höhe und die Struktur der ausländischen Direktinvestitionen in Deutschland, deren Kenntnis im Hinblick auf den hohen Grad der weltwirtschaftlichen Verflechtung der Bundesrepublik Deutschland dringend erforderlich ist. Nach § 65 der Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit dem Außenwirtschaftsgesetz besteht eine gesetzliche Auskunftsspflicht. Bitte beantworten Sie die gestellten Fragen exakt und umfassend. Ihre Angaben unterliegen nach dem Außenwirtschaftsgesetz in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke der statistischen Geheimhaltungspflicht.

A. Meldepflicht und Meldefreigrenzen

Meldepflichtig sind:

1. Inländische Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mehr als 3 Mio Euro, wenn am Bilanzstichtag einem Ausländer oder mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern zusammen 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an dem Unternehmen zuzurechnen sind. Als wirtschaftlich verbunden sind Ausländer anzusehen, wenn sie gemeinsam wirtschaftliche Interessen verfolgen; dies gilt auch, wenn sie gemeinsam wirtschaftliche Interessen zusammen mit Inländern verfolgen. Als wirtschaftlich verbundene Ausländer gelten insbesondere solche, die sich im Hinblick auf das inländische Unternehmen (z. B. zu dessen Gründung) zusammengeschlossen haben, die gemeinsam wirtschaftliche Interessen verfolgen, indem sie an einem oder mehreren Unternehmen Beteiligungen halten, die in engeren familienrechtlichen Beziehungen zueinander stehen (insbesondere miteinander verheiratet, in gerader Linie verwandt bzw. verschwägert sind) oder die im Sinne des § 15 AktG miteinander verbunden sind.
2. Inländische Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegte Betriebsstätten von Ausländern mit einem Betriebsvermögen von mehr als 3 Mio Euro. Mehrere inländische Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Ausländers gelten hierbei als eine Einheit. Als nicht auf Dauer angelegte Betriebsstätten gelten insbesondere zur Durchführung eines speziellen Auftrags für eine begrenzte Zeit eingerichtete Montagestätten, Baustellen u. ä.

B. Abgabe der Meldung

Die Meldung ist einmal jährlich der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie ist elektronisch über das Extranet der Deutschen Bundesbank mittels der Fachanwendung AMS oder per Filetransfer einzureichen.

Die Meldung ist spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag folgenden Monats zu erstatten. Als Bilanzstichtag gilt für Meldungen

1. von rechtlich selbständigen meldepflichtigen Unternehmen der eigene Bilanzstichtag,
2. von meldepflichtigen Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten eines Ausländers der Bilanzstichtag des Ausländers.

C. Inhalt der Meldung

Die Meldung K 4 setzt sich aus zwei Teilen zusammen:
aus einem Blatt 1 und einem (oder mehreren Blättern) Blatt 2.

Auf Blatt 1 sind zu melden:

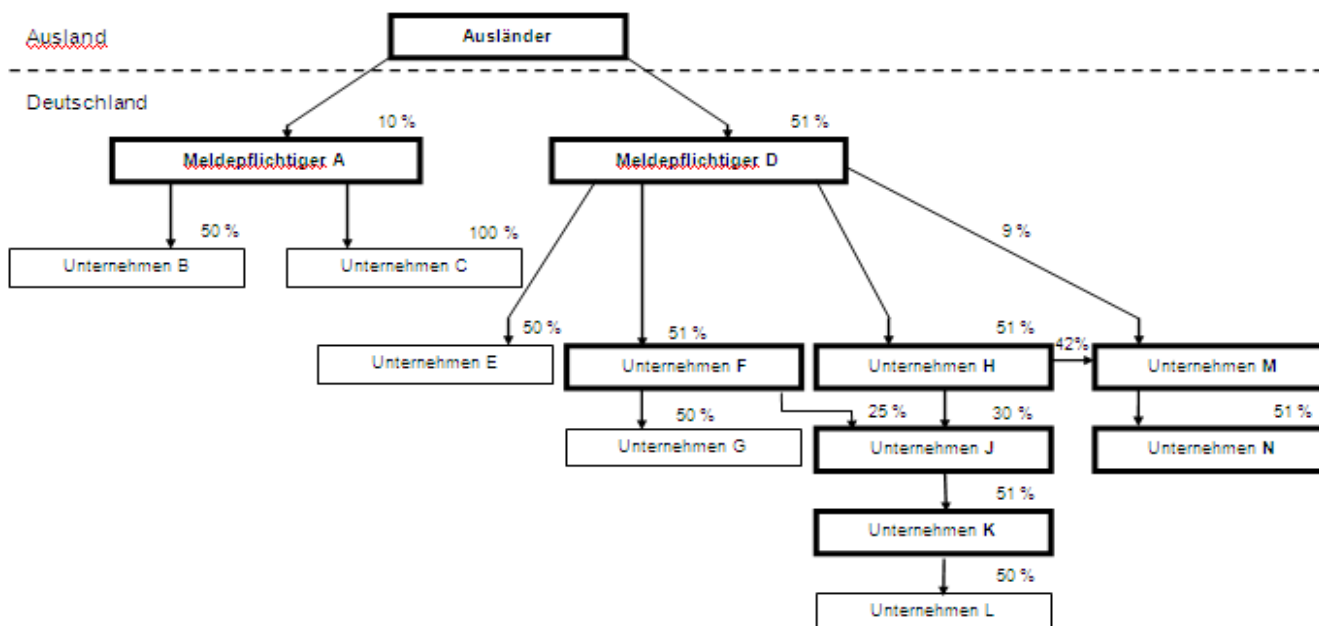
von allen Meldepflichtigen

- I. allgemeine Angaben über das Unternehmen des Meldepflichtigen
- II. eine Liste mit Angabe von Firma und Sitz des/der Ausländer/s, der/die an dem meldepflichtigen Unternehmen beteiligt ist/sind. Mehrere Ausländer, die als wirtschaftlich verbunden gelten, sind einzeln aufzuführen; ihre Zusammengehörigkeit ist durch eine Klammer hinter der Firmen- oder Namensbezeichnung kenntlich zu machen.

von meldepflichtigen Unternehmen, die zu mehr als 50 % im Besitz eines Ausländers bzw. mehrerer wirtschaftlich verbundener Ausländer sind – diese gelten dann als „abhängige Unternehmen“ – und selbst an inländischen Unternehmen mit mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte beteiligt sind (mittelbare Beteiligungen des Ausländers), außerdem

- III. eine Liste mit Angabe von Firma und Sitz inländischer Unternehmen, an denen der Meldepflichtige und/oder seine abhängigen Unternehmen mit mehr als 50 % beteiligt sind und deren Bilanzsumme 3 Mio Euro übersteigt.

Beispiel:



Zu melden sind Angaben über die Beteiligungen an den Unternehmen in den dick umrandeten Feldern; davon gelten die Beteiligungen an den Unternehmen A und D als unmittelbar, die Beteiligungen an den Unternehmen F, H, J, K, M und N als mittelbar.

Auf Blatt 2 sind zu melden:

von allen Meldepflichtigen

allgemeine Angaben über die ausländischen Beteiligten; die Bilanz des Meldepflichtigen einschließlich der Anteile an den Aktiv- und Passivpositionen, die auf ausländische Beteiligte entfallen. Ist der Meldepflichtige ein börsennotiertes Unternehmen, so ist zusätzlich der Börsenwert der gehaltenen Anteile ausländischer Kapitalgeber am Bilanzstichtag in Tausend Euro sowie die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) des Unternehmens zu melden.

Sind an dem meldepflichtigen Unternehmen mehrere Ausländer beteiligt, so ist für jeden einzelnen ausländischen Beteiligten ein gesondertes Blatt 2 der Meldung auszufüllen.

In der ersten Spalte des Bilanzschemas von Blatt 2 sind die Bilanzzahlen des meldenden Unternehmens in der vorgeschriebenen Gliederung einzusetzen. Sind mehrere ausländische Beteiligte vorhanden, für die jeweils ein gesondertes Blatt 2 einzureichen ist, so genügt es, wenn die Gesamtbilanz des Meldepflichtigen nur einmal angegeben wird.

In der zweiten Spalte des Bilanzschemas sind – soweit als Meldeposition vorgesehen – die Betragsanteile der Aktiv- und Passivpositionen des Meldepflichtigen anzugeben, die auf den ausländischen Beteiligten entfallen.

von meldepflichtigen Unternehmen, die zu mehr als 50 % im Besitz eines Ausländers bzw. mehrerer wirtschaftlich verbundener Ausländer sind und die selbst an inländischen Unternehmen mit mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte beteiligt sind, außerdem die mittelbaren Beteiligungen des bzw. der Ausländer, und zwar

allgemeine Angaben über das inländische Unternehmen, das die Beteiligung unmittelbar hält, sowie über das inländische Unternehmen, an dem der Ausländer mittelbar beteiligt ist; die Bilanz dieses mittelbar gehaltenen inländischen Unternehmens einschließlich der Anteile an den Aktiv- und Passivpositionen, die auf den unmittelbar Beteiligten entfallen. Nach dem oben genannten Beispiel sind von dem Meldepflichtigen D Angaben über die Unternehmen F, H, J, K, M und N zu machen.

Ist der Ausländer über das meldepflichtige Unternehmen an mehreren inländischen Unternehmen mittelbar beteiligt, so ist für jedes einzelne dieser inländischen Unternehmen ein gesondertes Blatt 2 der Meldung auszufüllen.

In der ersten Spalte des Bilanzschemas von Blatt 2 sind die Bilanzzahlen des Unternehmens, über das berichtet wird, einzusetzen. In der dritten Spalte des Bilanzschemas sind – soweit vorgesehen – die Betragsanteile der Aktiv- und Passivpositionen dieses inländischen Unternehmens anzugeben, die auf den unmittelbar Beteiligten entfallen. Nach dem Beispiel sind in der Meldung über das Unternehmen J in der dritten Spalte des Bilanzschemas die Betragsanteile der Aktiv- und Passivpositionen des Unternehmens J einzusetzen, die auf das Unternehmen H entfallen. Soweit unmittelbare finanzielle Beziehungen zwischen dem Unternehmen, über das berichtet wird, und dem Ausländer oder den Ausländern, der/die an dem Meldepflichtigen beteiligt sind, bestehen, sind die entsprechenden Betragsanteile der Aktiv- und Passivpositionen des Unternehmens, die auf den oder die Ausländer entfallen, in die zweite Spalte von Blatt 2 einzutragen.

D. Erläuterungen zu einzelnen Begriffen und Positionen

Anteil der Stimmrechte (in %) falls abweichend vom Anteil am Eigenkapital

Bitte geben Sie den Anteil der Stimmrechte an, der auf den unmittelbaren Kapitalgeber entfällt, d. h. bei unmittelbaren Beteiligungen den Anteil der Stimmrechte des ausländischen Investors und bei mittelbaren Beteiligungen den Anteil der Stimmrechte des unmittelbar beteiligten, inländischen Investors.

Wirtschaftszweig

Bitte geben Sie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens genau an, möglichst unter Nennung des Produktes, welches das Unternehmen vertreibt oder herstellt (z. B. „Mineralölhandel“ oder „Herstellung von Glaswaren“). Ist ein Unternehmen in mehreren Wirtschaftszweigen tätig, so ist der Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit maßgebend.

Jahresumsatz

Melden Sie hier bitte den Betrag, der in der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens als Jahresumsatzerlös – ohne Mehrwertsteuer – ausgewiesen wird. Der Betrag ist in Tausend Euro anzugeben. Bei Banken ist der Jahresproduktionswert anzugeben; bei Versicherungsgesellschaften sind die gebuchten Bruttobeträge im selbst abgeschlossenen Geschäft und des in Rückdeckung genommenen Geschäfts anzugeben.

Bilanzzahlen

Alle zu meldenden Beträge aus Bilanzen sind der Handelsbilanz des Meldepflichtigen bzw. der Unternehmen, über die berichtet wird, vor Gewinnverwendung zu entnehmen; die Beträge sind in Tausend Euro anzugeben.

Liegt zum Einreichungstermin der Meldung eine Handelsbilanz für den Meldestichtag noch nicht vor, so sind die zu meldenden Zahlen ersatzweise auf Grund einer vorläufigen Vermögensaufstellung für das betreffende Unternehmen zu ermitteln und in die Meldung einzusetzen. Der vorläufige Charakter der angegebenen Werte ist kenntlich zu machen. Bei Vorliegen der endgültigen Bilanzzahlen sind diese unverzüglich nachzumelden.

Zweigniederlassungen und Betriebsstätten haben die zu meldenden Beträge ihren Vermögensaufstellungen zu entnehmen.

Bilanzgliederung

Für die Zuordnung einzelner Bilanzposten zu den Positionen im Ausweisschema des Meldeformulars gelten, soweit aus den nachfolgenden Erläuterungen nichts anderes hervorgeht, die Abgrenzungs- und Gliederungsvorschriften für die Bilanz einer deutschen Kapitalgesellschaft sinngemäß.

Sonderposten mit Rücklageanteil sind nicht unter den Rücklagen auszuweisen, sondern der Position „Übrige Passiva“ zuzuordnen.